



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749
wohnen@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

G.-Zl.: RA-2013-2911-Tem-sl
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Tembler/Dr. Obermeier 1700 Innsbruck, 11.02.2013

Betreff: Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz Novelle 2012

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.01.2013
Ihr Zeichen: Wolfgang Kozak

Werte Kolleginnen!
Werte Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen allgemeiner Teil wird unter Ziffer 1.4 darauf verwiesen, dass der Entwurf auch Anpassungen von Bestimmungen betreffend Amtsbeschwerdebefugnisse enthält. Mit diesen soll geregelt werden, wer Amtsbeschwerdebefugnis an das VwGH hat bzw. welche bestehenden Normen über Amtsbeschwerden an den VwGH an die geänderte Rechtslage dahingehend anzupassen sind, dass Amtsrevisionsbefugnisse zu regeln sind. Der Entwurf sieht vor, dass diese Rechtsmittelbefugnis im Materiengesetz geregelt wird.

Bereits in der Begutachtung zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz hatte die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, dort § 6, angeregt, generell den Amtsparteien Parteienstellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einzuräumen, ihnen also die Beschwerdebefugnis zu eröffnen. Zur Vermeidung gesetzgeberischer Lücken wurde angeregt, unmittelbar auch im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz die Beschwerdebefugnis der Amtsparteien zu normieren. Sofern den Amtsparteien eine entsprechende Rechtsmittelbefugnis nicht eingeräumt würde, hätten sie lediglich die Stellung eines Amtssachverständigen, was aber vom Gesetzgeber nicht gewollt sein dürfte. Es wird zwar nicht verkannt, in Berücksichtigung der Entscheidung des

Verfassungsgerichtshofes vom 16.03.2012 G 126/11, dass bei genereller Aufnahme der Amtspartei als Beschwerdebefugte bzw. Amtsrevisionsbefugte Konstellationen auftreten können, bei denen ein Rollenkonflikt, wie in der oben zitierten Entscheidung dargelegt, besteht. In derartigen Fällen wäre dann die Parteistellung nicht zulässig. Solche Konstellationen sollten jedoch den Gesetzgeber nicht davon abhalten im Sinne eines „Auffangtatbestandes“ generell zu regeln, dass Amtsparteien beschwerdebefugt und revisionsbefugt sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf und insbesondere die Erläuterungen im allgemeinen Teil unter Ziffer 1.4 geben erneut Anlass, diesen Vorschlag zu unterbreiten.

Im Übrigen wird der übermittelte Gesetzesentwurf zur Kenntnis genommen.

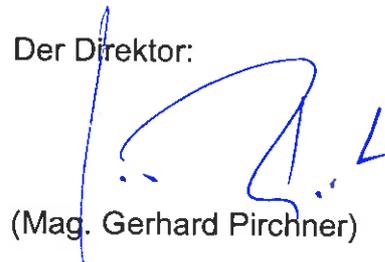
Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)